



**Spiel.- und Sportverein  
Sohlbach – Buchen e.V.  
Gründungsjahr 1965**

**Vereinssatzung**

Fassung 2017

# Herzlich **WILLKOMMEN** in der **LÖWENARENA**

**Wir wünschen ein sportlich  
fares Miteinander.**

**Das ist nur ein Spiel.  
Bitte die Platzordnung  
im Aushang beachten.**



## **Sportanlage SSV - Löwenarena- :**

- Kunstrasensportplatz und Beachvolleyballfeld
- Vereinsheim :

Waidmannsweg 60  
**57078 Siegen**

Postfach: 223453  
Telefon Sportheim : 0271-84519

[www.ssv-sohlbach-buchen .de](http://www.ssv-sohlbach-buchen.de)

# Vereinsatzung

## § 1

1. Der Name des Vereins ist Spiel.- und Sportverein Sohlbach - Buchen e.V. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des AG Siegen zu VR 947.
2. Der Verein ist Mitglied des Fußball - und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. , Kaiserau und aller Landes - und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er ist an die Satzungen und Ordnungen der einzelnen Sportverbände gebunden, insbesondere an die des Westdeutschen Fußballverbandes in Duisburg und an die des Fußball - und Leichtathletikverbandes e.V. , Kaiserau. Über den Beitritt oder den Austritt aus Fachverbänden entscheidet der Vorstand.
3. Die Vereinsfarben sind Orange / Blau.
4. Der Verein hat seinen Sitz in  
57078 Siegen, Waidmannsweg 60
5. Das Vereinsjahr ist das Geschäftsjahr.

## § 2

1. Zweck des Vereins sind die Pflege , die Förderung und die Ausübung der angebotenen Sportarten.
2. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt - soweit möglich - durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.

### § 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 4

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist davon abhängig, dass sich das **Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet , am Lastschrift verfahren teilzunehmen.**
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Vereinsmitgliedes haftet für die Dauer der Minderjährigkeit des Vereinsmitgliedes - neben diesem - als Gesamtschuldner für Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

4. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Ablehnungsbeschluss des Vorstandes bedarf keiner Begründung.  
Mit dem Antrag stattgebenden Beschluss des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

## § 5

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Förderungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- b) Passive Mitglieder sind solche, die die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen.
- c) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit.  
Die Bestellung eines Ehrenmitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch
- ◆ Kündigung
  - ◆ Ausschluss
  - ◆ Tod
  - ◆ Auflösung des Vereins

- ◆ Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft , gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Vereinseigene Gegenstände sind mit Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein herauszugeben und wertmäßig abzugelten.
- 3. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat jeweils zum Ende eines Quartals.
- 4.
  - a) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsbedingungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder trotz Abmahnung in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder eine Vereinsordnung verstößt oder ansonsten in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwider handelt.
  - b) Der Ausschluss bedarf eines begründeten Antrages, der durch jedes Vereinsmitglied gestellt werden kann. Der Antrag ist dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, einschließlich der Begründung zuzuleiten mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zum Antrag Stellung zu nehmen.  
Der Vorstand entscheidet über den Ausschlussantrag nach Fristablauf. Wird dem Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stattgegeben, ist dieser Beschluss dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.
  - c) Gegen den Beschluss, mit dem der Ausschluss ausgesprochen wird, steht dem Mitglied die Beschwerde an den Ehrenrat des Vereins zu. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt 2 Wochen nach Zustellung des Einschreibens gemäß Satz 4, Abs. b.  
Der Ehrenrat hat binnen einer Frist von 6 Wochen über die

Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer und dem Vorstand durch Einschreiben mitzuteilen.

- d) Der Ausschluss des Mitgliedes wird, wenn Beschwerde nicht eingereicht ist, wirksam mit Ablauf der Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung gemäß Satz 4, Abs. b.
- e) Während der Dauer des Ausschluss- und Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 7**

1. Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verein werden durch die Mitgliederversammlung und/oder den Vorstand wie folgt verbindlich festgelegt:
  - a) Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Beschlussfassung über Aufnahmegebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie über die Fälligkeiten einschließlich der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Vorstand.
2. Von Mitgliedern , die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Scheitert das Einzugsverfahren aus Gründen , die das Mitglied zu vertreten hat, sind hierdurch entstehende Mehrkosten vom Mitglied zu tragen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Die Mitgliedsschaftsrechte können – außer bei Personen , die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – nur in

Person ausgeübt werden. Das gilt auch für minderjährige Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Der gesetzliche Vertreter/ die gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern , die das 7.Lebensjahr vollendet haben, jedoch noch nicht volljährig sind , sind verpflichtet, dem Verein schriftlich ihre Einwilligung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch das Mitglied zu bestätigen.

## § 8

Organe des Vereins sind :

- ◆ Die Mitgliederversammlung,
  - ◆ der Vorstand,
  - ◆ die Jugendvertretung,
  - ◆ der Ehrenrat.
1. Sämtliche Organe des Vereins und deren Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
  2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, dass für Tätigkeiten zugunsten des Vereins ein Dienstvertrag abgeschlossen oder eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Abschluss und Inhalt des Vertrages obliegen der Zuständigkeit des Vorstandes.

## § 9

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere :
  - ◆ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - ◆ Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;

- ◆ Entlastung des Vorstandes ;
- ◆ Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- ◆ Wahl der Kassenprüfer;
- ◆ Wahl der Platzkassierer:
- ◆ Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- ◆ Wahl des Ehrenrates;
- ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- ◆ Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Auflösung oder eine Fusion des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, üblicherweise im I. Quartal.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn zwingende Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens 20% aller Mitglieder durch begründeten schriftlichen Antrag verlangt wird. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgt und/oder der Veröffentlichung in der Tagespresse.  
Veröffentlichungsorgane sind die „Siegener Zeitung“, die „Westfalenpost“ und die „Westfälische Rundschau“.
4. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung in der

Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sowie nicht kraft Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Über die anwesenden Mitglieder ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Tagesordnung ist durch den Versammlungsleiter um diesen Antrag zu ergänzen.

## **§ 10**

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Ordnungen der Abteilungen des Vereins zu beschließen und alle sonstigen ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :
  - ◆ dem 1. Vorsitzenden;
  - ◆ dem 2. Vorsitzenden;
  - ◆ dem 1. Geschäftsführer;
  - ◆ dem 2. Geschäftsführer;

- ◆ dem Vermögensverwalter
  - ◆ dem stellv. Vermögensverwalter
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten .
  4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
  5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzel zu wählen.
  6. Vorstandssitzungen sind durch den 1.Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
  7. Über die Ergebnisse einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens zwei in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
  8. Wird das Amt eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit vakant, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit das Amt neu zu besetzen.

## § 11

1. Der Ehrenrat ist Kontroll - und Beschwerdeinstanz.  
Er ist berechtigt, vom Vorstand Berichte über einzelne, vom Ehrenrat schriftlich zu formulierende Fragen, anzufordern. Die Berichte sind schriftlich zu erteilen.  
Der Ehrenrat ist ferner Beschwerdeinstanz gegen

Entscheidungen des Vorstandes. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.

## **§ 12**

Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Ehrenrat zulässig.

Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

## **§ 13**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
2. Die Jugend des Vereins ist berechtigt, sich eine Jugendordnung zu geben. Diese bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 14**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.
2. Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich einschl.

Konten , Buchungsunterlagen und Belegen zu Prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über Verlauf und Ergebnis der Prüfung Bericht.

## § 15

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 16

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- ◆ Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- ◆ Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- ◆ Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten , wenn sich bei behaupteten Fehlern deren weder Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt;
- ◆ Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

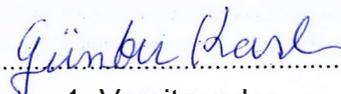
## § 17

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zur Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen - soweit nicht zwingende gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen - an das Deutsche Rote Kreuz, 57078 Siegen - Geisweid als gemeinnützige Organisation (§61 AO), die das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen an den neu entstehenden fusionierten Verein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 18

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2017 beschlossen.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher gültige Satzung des Vereins außer Kraft.

Siegen, den 21. August 2017



Handwritten signature in blue ink, reading "Günther Harsh", written over a horizontal dotted line.

1. Vorsitzender

## **L Ö W E N A R E N A**

### **Vereinseigene Sportanlagen**

- **Vereinsheim mit Sozialräumen**
- **Beachvolleyballfeld**
- **Kunstrasen-Sportplatz**
- **Aufwärmzone -blauer Kunstrasen**

